

NR. 1717 | 25.11.2025

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den  
1-Fach-Master-Studiengang der  
Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für  
Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für  
für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für  
Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und  
dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien  
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)

vom 17.11.2025

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

vom 17. November 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum vom 21.10.2016 (AB 1188), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. September 2024 (AB 1656), wird wie folgt geändert:

**1. § 19 wird wie folgt geändert:**

**§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus:

- dem Masterarbeitsmodul und
- den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage und, sofern die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen, den studienbegleitenden Modulprüfungen im Ergänzungsbereich.

**2. § 20 wird wie folgt geändert:**

**§ 20 Zulassung zum Masterarbeitsmodul**

- (1) Zum Masterarbeitsmodul wird zugelassen, wer

1. an der RUB für den Ein-Fach-Master-Studiengang eingeschrieben ist,
  2. Module im gewählten Fach im Umfang von mindestens 70 CP gemäß den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmung erfolgreich abgeschlossen hat und
  3. nicht in demselben oder in einem vergleichbaren Studienfach die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES einzureichen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Immatrikulationsbescheinigung,
  2. der Nachweis der erreichten CP,
  3. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 3.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zum Masterarbeitsmodul.

**3. § 21 wird wie folgt geändert:**

### **§ 21 Masterarbeitsmodul**

- (1) Das Masterarbeitsmodul besteht aus der Masterarbeit und der Begleitveranstaltung gemäß der Modulbeschreibung des Masterarbeitsmoduls. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Themenstellung des gewählten Faches selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 CP erworben. Die Begleitveranstaltung unterstützt die Studierenden in der Vorbereitung und Ausarbeitung der Masterarbeit sowie während des Schreibprozesses.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des jeweiligen Faches gemäß § 18 betreut werden. Die Betreuung durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die bzw. der nicht dem entsprechenden Fach angehört, ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt derjenigen Fakultät bzw. von CERES ausgegeben, der das studierte Fach angehört. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. von CERES dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Masterarbeit erhält. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas vier Monate bei einer nicht empirischen Arbeit und sechs Monate im Falle einer empirischen Arbeit. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Arbeit eingehalten werden kann. Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen können Vorbereitungszeiten gewährt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss der entsprechenden bzw. von CERES auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei der Gewährung einer Vorbereitungszeit oder der Verlängerung darf die für die Masterarbeit festgelegte Arbeitsbelastung von 600 Stunden (20 CP) nicht überschritten werden.
- (6) Im Falle von Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Eine gewährte Verlängerung muss der der Krankheitszeit entsprechen. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die Masterarbeit soll den Umfang von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache verfasst werden; Ausnahmen sind gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen möglich.
- (8) Die Modulbeschreibung legt die Form und den Umfang der Begleitveranstaltung gemäß Absatz 1 fest. Die Begleitveranstaltung ist keine eigenständige Prüfungsleistung und wird nicht gesondert bewertet.

**4. § 23 wird wie folgt geändert:**

**§ 23 Bestehen und Wiederholung des Masterarbeitsmoduls**

- (1) Das Masterarbeitsmodul ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulleistungen der Begleitveranstaltung erbracht sind und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 bewertet ist. Ist die Masterarbeit mit mindestens 4,0 bewertet, aber die zugehörigen Modulleistungen der Begleitveranstaltung wurden nicht erreicht, ist das Masterarbeitsmodul nicht bestanden. Das

Masterarbeitsmodul kann abweichend von § 13 Abs. 1 nur einmal wiederholt werden. Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die erneute Teilnahme an der Begleitveranstaltung ist obligatorisch.

- (2) Das zu wiederholende Masterarbeitsmodul muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. von CERES stellen, um den Prüfungsanspruch aufrechtzuerhalten.

Diese Frist verlängert sich

- a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
- b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
- c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
- d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
- e) um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

- (3) Das Masterarbeitsmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder im Wiederholungsversuch die zugehörigen weiteren Modulleistungen nicht erbracht wurden.

## 5. Die fachspezifische Bestimmung Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft wird wie folgt geändert:

### Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

#### Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt die bestandene B.A.-Prüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder ein als gleichwertig anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium voraus. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind: 1. Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Kompetenzniveau B2, 2. das Latinum oder sichere Kenntnisse in einer romanischen Sprache (möglichst: Französisch, Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch, Kompetenzniveau Lesekompetenz B1 (= A2/B1) des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens für Sprachen (GER)), 3. sichere Kenntnisse in einer weiteren lebenden Sprache. Falls als zweite Sprache das Latinum gewählt wurde, muss eine weitere lebende romanische Sprache auf dem Kompetenzniveau Lesekompetenz B1 (= A2/B1) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL, ILTS, DELF, TELC, DILI o. ä. nachgewiesen werden. Das Latinum wird durch das Schulzeugnis bzw. durch Zertifikate über gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen. Als Ersatz für das Latinum gilt die erfolgreiche Teilnahme an dem zweisemestrigen fakultätsinternen Lateinkurs mit mindestens ausreichendem Abschluss.

Studienort- oder Studienfachwechsler müssen die entsprechenden Sprachnachweise nach dem 2. Fachsemester vorlegen.

### **Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Masterstudium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft umfasst im 1-Fach-Modell einen Pflichtbereich im Umfang von 72 CP (24 SWS, 5 Module) und einen Ergänzungsbereich im Umfang von 28 CP (8 SWS, 2 Module).

Im Pflichtbereich sind drei der vier Fachmodule mit der inhaltlichen Ausrichtung Allgemeine 4-5 (A4-A5) und Vergleichende 5-6 (V5-V6) in beliebiger Reihenfolge zu studieren sowie das Praxismodul zu absolvieren. Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme und Präsentation im Forschungsmodul verpflichtend. Der Ergänzungsbereich sieht als benotetes MA-Modul mit mündlicher Prüfung das ausstehende Fachmodul der vier Fachmodule mit der inhaltlichen Ausrichtung Allgemeine 4-5 (A4-A5) und Vergleichende 5-6 (V5-V6) vor. Außerdem wird ein weiteres Modul aus dem B. A.- oder M. A.-Bereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft und mit einer kleinen Modulprüfung abgeschlossen und dient der forschungsorientierten Schwerpunktbildung.

Die Module des Lehrangebots in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft setzen sich aus Modulen des Fachs zusammen. Die Module des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

<b>Modul</b>			
Fachmodul I	Benotetes Fachmodul mit kleiner Modulprüfung	4 SWS	11 CP (8+3)
Fachmodul II	Benotetes Fachmodul mit großer Modulprüfung	4 SWS	14 CP (8+6)
Fachmodul III	Benotetes Fachmodul mit großer Modulprüfung	4 SWS	14 CP (8+6)

Fachmodul IV	Forschungskolloquium und Präsentation	4 SWS	11 CP (4+7)
<b>Praxisphase</b>			
Praxismodul	Forschungs- und berufspraktische Vertiefung, Mobilitätsfenster	8 SWS	22 CP
$\Sigma$ Pflichtbereich		24 SWS	72 CP
<b>Ergänzungsbereich</b>			
Fachmodul V	Benotetes Fachmodul mit mündlicher Modulprüfung	4 SWS	17 CP (8+9)
Fachmodul VI	Ergänzungsmodul mit kleiner Modulprüfung	4 SWS	11 CP (8+3)
$\Sigma$ Ergänzungsbereich		8 SWS	28 CP
<b>Abschlussphase</b>			
MA-Abschlussmodul	MA-Abschlussarbeit und vorbereitendes Kolloquium		20 CP
$\Sigma$ Pflicht- und Ergänzungsbereich		32 SWS	120 CP

Die inhaltliche Ausrichtung der Fachmodule der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sind folgende:

MA 1: Allgemeine 4 (A4)	Literatur und Wissensgeschichte
MA 2: Allgemeine 5 (A5)	Ästhetik und Poetik
MA 3: Vergleichende 5 (V5)	Figuren des Transnationalen
MA 4: Vergleichende 6 (V6)	Literatur und Medien
MA 5: Praxismodul (P)	Forschungs- oder berufspraktische Vertiefung; Mobilitätsfenster
MA 5: Ergänzungsmodul	Ergänzungsmodul aus dem B.A. bzw. M.A.-Bereich der AVL als forschungsorientierte Schwerpunktbildung.
MA 6: MA-Abschlussmodul	MA-Abschlussarbeit und Vorbereitendes Kolloquium

### Studienverlaufsplan

1. Semester	Fachmodul I mit kleiner Modulprüfung, Fachmodul II mit großer Modulprüfung, Fachmodul VI, Teilleistung I <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachmodul I (11 CP)</li> <li>• Fachmodul II (14 CP)</li> </ul>	29 CP	10 SWS
-------------	--	-------	--------

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachmodul VI/I (4 CP)</li> </ul>		
2. Semester	Praxismodul, Fachmodul VI, Teilleistung 2 mit kleiner Modulprüfung, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxismodul (22 CP)</li> <li>• Fachmodul VI/2 (7 CP)</li> </ul>	29 CP	8 SWS
3. Semester	Fachmodul III mit großer Modulprüfung, Fachmodul V <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachmodul III (14 CP)</li> <li>• Fachmodul V (17 CP)</li> </ul>	31 CP	8 SWS
4. Semester	Fachmodul IV <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachmodul IV (11 CP)</li> <li>• MA-Abschlussmodul</li> </ul>	11 CP 20 CP	8 SWS

### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (2) Im 1-Fach-Masterstudium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 28 CP (8 SWS, 2 Module) vorgesehen. Die zu belegenden Veranstaltungen sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (I) In die Fachnote im Studienfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gehen die Fachmodul I, IV und VI mit 10 %, die Fachmodule II + III mit je 25 % und das Fachmodul V mit 20 % ein.

### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

- (I) a) Für die Anmeldung zum Forschungskolloquium Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Abschluss der Fachmodule I-III und VI.
  - Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2).

b) Für die Anmeldung am MA-Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis von mindestens 70 CP in abgeschlossenen Modulen der gewählten Fächer.
- Nachweis der Teilnahme am Fachmodul IV.
- Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2).

**6. Die fachspezifische Bestimmung Anglistik/Amerikanistik wird wie folgt geändert:**

**Anglistik/Amerikanistik**

**Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

(2) Für das M. A.-Studium Anglistik/Amerikanistik werden Englisch auf dem Referenzniveau C1 und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 oder das Latinum bzw. dem Latinum vergleichbare Lateinkenntnisse vorausgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

**Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Im Studienfach Anglistik/Amerikanistik sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<b>Wahlpflichtbereich<sup>1</sup></b>	72
Mastermodul Linguistik	8
Mastermodul Literaturwissenschaft	8
Mastermodul Cultural Studies	8
Mastermodul Fremdsprachenausbildung	8
Schwerpunktmodule Anglistik/Amerikanistik	32
Mastermodul Forschungsmodul <sub>2</sub>	8

<sup>1</sup> Studierende belegen insgesamt neun Mastermodule; hierbei müssen mindestens zwei der Modulbereiche Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies oder Fremdsprachenausbildung abgedeckt werden. Der Besuch eines Mastermoduls Fremdsprachenausbildung wird nachdrücklich empfohlen. Das Mastermodul Fremdsprachenausbildung kann nur einmal belegt werden. Die Bildung eines fachspezifischen Schwerpunkts in der Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies u. a. mittels Schwerpunktmodulen wird nachdrücklich empfohlen.

<b>Pflichtbereich<sup>2</sup></b>	<b>15</b>
Examensmodul	15
<b>Wahlbereich</b>	<b>13</b>
Ergänzende fachgebundene, fachübergreifende oder interdisziplinäre Studieneinheiten	13

Das Examensmodul besteht aus einem auf die Prüfungsphase vorbereitenden Seminar (5 CP), einer vierstündigen Klausur (5 CP) und einer 45-minütigen mündlichen Kompetenzprüfung (5 CP) über drei anglistische/amerikanistische Fachgebiete. Mit dem Ablegen der Prüfungen im Examensmodul erfolgt der Nachweis der im Studium erworbenen Fertigkeiten sowohl im wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen des Faches als auch in den schriftlichen und mündlichen wissenschaftlichen Diskurs- und Präsentationsformen.

#### **Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht**

- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

#### **Zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

- (1) Für Studierende, die den Doppelabschluss „English and American Studies“ in Kooperation mit der Universität Lodz anstreben, ist ein Auslandsstudium von einem Semester in Lodz verpflichtend, in dessen Rahmen 30 CP erworben werden sollten.

#### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (1) und (2) Im Studium der Anglistik/Amerikanistik ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 13 CP vorgesehen. Die zu belegenden fachgebundenen, fachübergreifenden oder interdisziplinären Studieneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis sowie in eCampus einsehbar.

#### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) In die Fachnote gehen im Studienfach Anglistik/Amerikanistik sieben Mastermodule aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies und das Examensmodul in der Gewichtung von jeweils 10 % für ein Mastermodul und 30 % für das Examensmodul ein.

---

<sup>2</sup> Für Studierende, die in einem der Modulbereiche Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies bereits ein Mastermodul mit einer überdurchschnittlichen Leistung (s. § 11 (2)) absolviert haben, besteht die Möglichkeit, ein Forschungsmodul in diesem Modulbereich zu wählen. Das Forschungsmodul kann nur einmal belegt werden.

Für Studierende, die den Doppelabschluss „English and American Studies“ in Kooperation mit der Universität Lodz anstreben, entfällt die vierstündige Klausur im Examensmodul.

- (3) Neben Klausur, mündlicher Prüfung, Hausarbeit und praktischer Prüfung sind folgende weitere Prüfungsformen als Modulprüfungen zulässig:
- Portfolio. Studierende stellen eine strukturierte und zielgerichtete Sammlung von Dokumenten und Materialien zur Bearbeitung einer Aufgabenstellung zusammen. Umfang und Zusammensetzung des Portfolios werden nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP festgelegt.
  - Pod- bzw. Videocast. Studierende erstellen ein audio- bzw. audiovisuelles Medienprodukt, das sich wissenschaftlich mit einer vordefinierten Fragestellung auseinandersetzt. Umfang und Struktur des Pod- bzw. Videocasts werden nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP festgelegt.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig. Bei den Prüfungsleistungen Hausarbeit, Portfolio und Pod- bzw. Videocast ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

- (1) Für die Teilnahme am Examensmodul und am Masterarbeitsmodul gelten folgende Voraussetzungen:  
Nachweis über mindestens drei abgeschlossene Mastermodule und mindestens 70 CP im Studienfach (einschließlich des Ergänzungsbereichs).
- (2) Teilnahmevoraussetzungen für ein Forschungsmodul sind ein in diesem Modulbereich bereits mit einer Mindestnote von 1,7 abgeschlossenes Mastermodul sowie die persönliche Anmeldung bei der/m Veranstaltungsleiter/in des dazugehörigen Forschungsseminars.

### **Zu § 21 Masterarbeit**

- (2) Masterarbeiten von Studierenden, die den Doppelabschluss „English and American Studies“ in Kooperation mit der Universität Lodz anstreben, werden von jeweils einer/m Prüfer\*in der Ruhr-Universität und einer/m Prüfer\*in der Universität Lodz betreut.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Anglistik/Amerikanistik wird in englischer Sprache verfasst. Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistung erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

- (8) Für Studierende, die den Doppelabschluss „English and American Studies“ in Kooperation mit der Universität Lodz anstreben, ist eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit verpflichtend.

**7. Die fachspezifische Bestimmung Arabistik und Islamwissenschaft wird wie folgt geändert:**

**Arabistik und Islamwissenschaft**

**Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum M. A.-Studium sind:
- ein abgeschlossenes B.A.-Studium im Fach Arabistik und Islamwissenschaft oder in einem nahverwandten Fach (Nahoststudien, Arabistik, Asienwissenschaft etc.) mit islamwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 71 CP.
  - der Nachweis von Arabischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die vergleichbar sind zu den Kenntnissen nach Abschluss des Sprachkursmoduls 4 (SK-4) im B. A.-Studiengang Arabistik und Islamwissenschaft.
  - die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch, das von den Studienfachberater:innen des Instituts vor Studienbeginn angeboten wird.
  - Englischkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2. Zum Nachweis genügt die Vorlage des deutschen Abiturzeugnisses oder ein autorisiertes Sprachzertifikat (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [72-94 Punkte], IELTS B2 [5.0-6.5], o.ä.) oder ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2.
- (3) Studierende im M.A.-Studium haben die Möglichkeit, bestehende Kenntnisse des Arabischen, Türkischen oder Persischen durch eine benotete Prüfung anerkennen zu lassen.

**Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium der Arabistik und Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

**Studienverlaufsplan**

FS	Sprachmodule	Fachmodule	Ergänzungsbereich	CP
----	--------------	------------	-------------------	----

1	SK-zweite islamische Kultursprache/1 4 CP	BM Basismodul 12 CP	VM-1 Vertie- fungsmodul 1/1 8 CP	Ergänzungsbereich 1 6 CP	30
2	SK-zweite islamische Kultursprache/2 7 CP	VM-2 Vertie- fungsmodul 2/1 8 CP	VM-1 Vertie- fungsmodul 1/2 8 CP	Ergänzungsbereich 2 6 CP	29
3		VM-2 Vertie- fungsmodul 2/2 8 CP	VM-3 Vertie- fungsmodul 3 14 CP	Ergänzungsbereich 3 4 CP	26
4	M.A.-Sprachkompetenz- modul (1-Fach) 15 CP	<b>M.A.-Abschlussmodul</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kolloquium</li> <li>• M.A.-Abschlussarbeit</li> </ul> <b>20 CP</b>			35
<b>CP Gesamt</b>					<b>120</b>

(2) und (3) Im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<b>Pflichtbereich</b>	<b>46 CP</b>
<b>Sprachkursmodul „Weitere islamische Kultursprache“ (SK)</b> <u>Weitere islamische Kultursprache 1</u> 2. Sprache III oder 3. Sprache I <u>Weitere islamische Kultursprache 1</u> 2. Sprache IV oder 3. Sprache II <u>Sprachpraxis Arabisch</u> Arabische Kommunikation für Fortgeschrittene	11 CP
<b>M.A.-Sprachkompetenzmodul (1-Fach)</b> Übung zu 2. Islamische Kultursprache + mündliche Sprachprüfung Angeleitetes Selbststudium + Arabisch-Klausur	15 CP
<b>M.A.-Abschlussmodul</b> Kolloquium M.A.-Abschlussarbeit	20 CP
<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>58 CP</b>
<b>Basismodul (BM)</b> Vorlesung Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	12 CP

<b>Vertiefungsmodul 1 (VM-1)</b> Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
<b>Vertiefungsmodul 2 (VM-2)</b> Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
<b>Vertiefungsmodul 3 (VM-3)</b> Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	14 CP
<b>Ergänzungsbereich</b>	16 CP

Das M. A.-Sprachkompetenzmodul (1-Fach) hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten drei Fachschwerpunkten mindestens zwei unterschiedliche Schwerpunkte frei zu wählen:

**Arabistik (A)**

**Islamwissenschaft (I)**

**Turkologie (T)**

Dabei werden nicht immer alle innerhalb des jeweiligen Schwerpunktes genannten Themengebiete in einem einzigen Modul behandelt, vielmehr wird jeweils ein Teilbereich exemplarisch für den Schwerpunkt bearbeitet. In allen drei Schwerpunkten können Quellen in den drei klassischen Kultursprachen des Islams (Arabisch, Persisch und Türkisch) bearbeitet werden.

#### **Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht**

- (4) Das Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module BM, VM-1, VM-2, VM-3 und M. A.-Sprachkompetenzmodul des Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache abgehalten werden können.

### **Zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

- (1) Das Fach Arabistik und Islamwissenschaft sieht im Masterstudium kein Auslands- bzw. Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Arabistik und Islamwissenschaft fakultativ absolviert werden. Die dafür zu erbringenden Voraussetzungen sind wie folgt bestimmt:

Die Modulabschlussprüfung der Vertiefungsmodule VM-1 und VM-2 und die einzelnen Modulteile des M. A.-Sprachkompetenzmoduls sind am Institut für Arabistik und Islamwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu erbringen.

### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (1) und (2) Im Studium der Arabistik und Islamwissenschaft ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 16 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach Arabistik und Islamwissenschaft gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

Die Module sind aus den Fächern der Fakultäten I-V, VII und VIII zu wählen.

Außerdem können fachspezifische Praktika als Modul anerkannt werden. Diese werden durch eine Praktikumsbescheinigung und einen Praktikumsbericht nachgewiesen. Für fachspezifische Praktika gelten die folgenden Modalitäten:

4-wöchiges Praktikum im Ausland (Vollzeit, 160 Std.) – 10 CP

6-wöchiges Praktikum im Inland (Vollzeit, 240 Std.) – 10 CP

3-wöchiges Praktikum im Inland (Vollzeit, 120 Std.) – 5 CP

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft gehen die Module VM-1, VM-2, VM-3, M. A.-Sprachkompetenzmodul und ein benotetes Modul im interdisziplinären Ergänzungsbereich in der Gewichtung 28%, 28%, 28%, 11% und 5% ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.

### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
-------	--

<b><i>Sprachkursmodul „Weitere islamische Kultursprache“ (SK)</i></b>	Abschluss der Module SK-1 bis SK-4 im B. A. oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse. Bei Vertiefung der zweiten islamischen Kultursprache (Kurse III-IV) Abschluss des Moduls SK-5 im B. A. oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse.
<b><i>M. A.-Sprachkompetenzmodul (1-Fach)</i></b>	1) Modulabschlussprüfung: a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis von 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen
<b><i>M.A.-Abschlussmodul „M. A.-Arbeit“</i></b>	a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis von 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen

#### **Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festlegt:

Prüferinnen und Prüfer sind die professoralen Vertreter und habilitierten Lehrenden des Seminars für Arabistik und Islamwissenschaft (Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich).

#### **Zu § 21 Masterarbeit**

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden

#### **8. Die fachspezifische Bestimmung Evangelische Theologie wird wie folgt geändert:**

##### **Evangelische Theologie**

#### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Die Zulassung zum Masterstudium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt durch die Studienberatung des Faches

Evangelische Theologie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch muss dokumentiert werden. Eine mögliche Auflage zur Zulassung ist zu vermerken.

- (3) Für die Zulassung sind Sprachkenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums und in Latein auf dem Niveau des kleinen Latinums oder in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums erforderlich. Eine Zulassung unter der Auflage, die Sprachnachweise bis zur ersten Anmeldung einer Prüfung zu erbringen, ist möglich.

### **Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Evangelische Theologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
MA	<b>Altes Testament</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung AT</li> <li>• Hauptseminar AT</li> <li>• Vorlesung oder Hauptseminar AT</li> <li>• mdl. Prüfung oder Hausarbeit</li> </ul>	II
MB	<b>Neues Testament</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung NT</li> <li>• Hauptseminar NT</li> <li>• Vorlesung oder Hauptseminar NT</li> <li>• mdl. Prüfung oder Hausarbeit</li> </ul>	II
MC	<b>Kirchengeschichte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung (Vertiefung einer kirchengeschichtl. Epoche, turnurmäßig aus KG I-V)</li> <li>• Hauptseminar KG</li> <li>• Vorlesung oder Hauptseminar KG</li> <li>• mdl. Prüfung oder Hausarbeit</li> </ul>	II
MDE	<b>Dogmatik und Ethik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung zu einer dogmatischen Vertiefung</li> <li>• Vorlesung zu einer ethischen Vertiefung</li> <li>• Hauptseminar Dogmatik</li> <li>• Hauptseminar Ethik</li> <li>• Hausarbeit</li> </ul>	13
MF	<b>Praktische Theologie</b>	II

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung zur Theorie religiösen und kirchlichen Handelns</li> <li>• Hauptseminar PT</li> <li>• Hauptseminar PT</li> <li>• mdl. Prüfung oder Hausarbeit</li> </ul>	
MG	<b>Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Hauptseminar</li> <li>• Hauptseminar</li> <li>• mdl. Prüfung</li> </ul>	II
MH	<b>Philosophie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• mdl. Prüfung (Philosophicum)</li> </ul>	7
<b>Ergänzungsbereich</b>	Zwei Module (eines 15 und eines 10 CP) nach freier Auswahl aus unterschiedlichen Wahlpflichtmodule nach eigener Schwerpunktsetzung	25

### Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) Im Studienfach Evangelische Theologie ist ein Ergänzungsbereich vorgesehen. Die hier wählbaren Module sind in der aktuellen Version des Modulhandbuches einsehbar.
- (2) Der Ergänzungsbereich umfasst 25 CP. Diese sind auf zwei Module im Umfang von 15 und 10 Punkte aufzuteilen.

### Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen im Studienfach Evangelische Theologie bestehen aus den benoteten Modulprüfungen.

Eines der Module MA und MB beinhaltet eine Hausarbeit, das jeweils andere eine mündliche Prüfung als Modulprüfung.

Eines der Module MC und MF beinhaltet eine Hausarbeit, das jeweils andere eine mündliche Prüfung als Modulprüfung.

Das Modul MD beinhaltet eine Hausarbeit als Modulprüfung.

Die Module MG und MH schließen mit einer mündlichen Prüfung ab.

Die Module im Ergänzungsbereich sind je nach konkreter Wahl der Module abzuschließen. Näheres regelt das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Form.

(2) Die Noten der Module werden bei der Bildung der Fachnote folgendermaßen gewichtet:

- die Noten derjenigen Module von MA bis MG, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden, mit je 15%,
- die Noten derjenigen Module von MA bis MG, die mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden, mit je 10%,
- die Note des Moduls MH mit 5%,
- die Note aus dem Ergänzungsbereich mit 20 % (berechnet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Prüfungsleistungen der beiden Modulen im Ergänzungsbereich).

Zusammengefasst:

MA	10 % (mdl. Prf.) oder 15 % (HA)
MB	10 % (mdl. Prf.) oder 15 % (HA)
MC	10 % (mdl. Prf.) oder 15 % (HA)
MDE	15 %
MF	10 % (mdl. Prf.) oder 15 % (HA)
MH	5 %
Ergänzungsbereich	20 %

(6) eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

## Zu § II Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile, Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulveranstaltungen
Modul MA	Sprachnachweis in Alt-Griechisch, Sprachnachweis in Hebräisch wünschenswert
Modul MB	Sprachnachweis in Alt-Griechisch
Modul MC	Sprachnachweise in Alt-Griechisch und Latein sind wünschenswert. Für das Hauptseminar ist die bereits schon besuchte oder parallel zu besuchende passende Epochenvorlesung wünschenswert.

Modul MDE	Dogmatische und ethische Grundkenntnisse auf dem Niveau des Bachelor of Arts
Modul MF	Keine
Modul MG	Keine
Modul MH	Keine

### **Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festgelegt: Prüfungsberechtigt sind Personen, die im Studiengang Master of Arts in Evangelischer Theologie lehren dürfen.

### **Zu § 21 Masterarbeit**

- (5) Im Studienfach Evangelische Theologie können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und in Absprache mit den Prüfenden Vorbereitungszeiten von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

### **9. Die fachspezifische Bestimmung Germanistik wird wie folgt geändert:**

#### **Germanistik**

##### **zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die obligatorische Beratung kann auch elektronisch erfolgen.
- (2) Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Germanistik wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.A.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.
- (3) Für die Zulassung in den M.A.-Studiengang im M.A.-Studiengang Germanistik sind in der Regel folgende Studienleistungen nachzuweisen:
  - a. Kenntnisse in den Teilstudien Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft auf dem Niveau der Grundkurs-/Vertiefungsmodule der genannten Teilstudien des B.A.-Studiengangs Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum im Umfang von jeweils mindestens 12 CP;

- b. fortgeschrittene Kenntnisse in einem oder zweien der Teilstudien Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft auf dem Niveau der Schwerpunktmodule der genannten Teilstudien des B.A.-Studiengangs Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum im Umfang von insgesamt mindestens 18 CP.
- (4) Die Spezialisierung auf ein Teilstudium im Rahmen des M.A.-Studiengangs ist nur möglich, wenn in diesem Teilstudium Leistungen nach (3a) und (3b) im Umfang von mindestens 22 CP vorliegen.
- (5) Zur Zulassung zum M.A.-Studiengang Germanistik ist weiterhin der Nachweis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, erforderlich:
- (a) Als Fremdsprachen gelten neben den modernen Sprachen, die – wie Englisch – als Wissenschafts- bzw. Berufssprachen dienen, auch alte Sprachen, die – wie beispielsweise Latein – als Gegenstandssprachen z. B. alt-europäischer Kultur, aber auch als Berufssprachen in möglichen Berufsbereichen (Wissenschaft, Archiv, Dokumentation, Museum u. ä.) verlangt werden. Dabei werden die Sprachanforderungen nach Maßgabe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt festgesetzt: 1. Fremdsprache B2; 2. Fremdsprache B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen).
  - (b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiengangs nicht vor, können diese bis zur Anmeldung zum Kolloquium des Moduls PM/F bzw. PM/B bzw. PM/I nachgeholt werden.

### **zu § 5 Dauer und Umfang des Studiengangs**

- (1) Das Studiengang der Germanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Bei der Wahl der Module in der Germanistik ist zu beachten, dass das Studiengang der Germanistik die fachliche Spezialisierung auf eines der Teilstudien Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft erfordert. Studienleistungen aus anderen Teilstudien der Germanistik können nach Maßgabe des Curriculums ins Studiengang integriert werden.
- (3) Zusätzlich zur Teilstudien Spezialisierung müssen Studierende eins der drei Profile *Forschung*, *Berufsfeld* oder *Incomings* wählen.
- (4) Das Profil *Incomings* ist internationalen Studierenden vorbehalten, die in Bochum im 1. Fach-M.A.-Studiengang Germanistik studieren wollen.
- (5) Alle drei Profile enthalten ein je eigenes Vorbereitungsmodul und ein Profilmodul; in den Profilen *Forschung* und *Berufsfeld* wird außerdem ein Profilsemester absolviert. Im Profil *Incomings* wird anstelle des Profilsemesters ein je individuelles Profilmodul vereinbart.
- (6) Die Profile *Forschung* und *Berufsfeld* sind grundsätzlich im 3. Fachsemester (Profilsemester) zu belegen. Im Profilsemester
  - studieren und forschen Studierende ein Semester lang selbstständig im Gebiet der teilstudienlichen Ausrichtung, ggf. auch fachübergreifend/interdisziplinär, (Profil *Forschung*)

oder

- sammeln studienfachbezogene Praxiserfahrungen in affinen Berufsfeldern bzw. führen ein berufsfeldbezogenes Praxisprojekt durch (Profil *Berufsfeld*).

Die Wahl des Profils erfordert eine schriftliche Bescheinigung einer Hochschullehrerin: eines Hochschullehrers, mit der dieser:diese bestätigt, die:den Studierende:n im Profilmodul und bei dem Forschungs- bzw. Reflexions-/Projektbericht zu betreuen sowie das Kolloquium abzunehmen. Diese:r Hochschullehrer:in bietet in der Regel auch das Forschungsseminar an, das Teil des Profilmoduls ist.

Im Profilsemester sind grundsätzlich auch Aufenthalte an anderen deutschen, vor allem aber ausländischen Universitäten oder ausländischen Arbeitsstätten möglich. In diesem Fall ist ein Learning Agreement abzuschließen.

Details regelt das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

- (7) Im Profil *Incomings* fließen ins Vorbereitungsmodul fachliche Veranstaltungen, die ggf. dazu dienen, die Äquivalenz des absolvierten Studiengangs herzustellen (Auflagen), sowie der jede:r Semester angebotene Workshop für internationale Studierende (im ersten Semester) ein. Ins Profilmodul fließen mit der für die Beratung internationaler Studierender zuständigen Person vereinbarte Veranstaltungen ein; dazu können u. a. zählen: auf die Hochschule bezogene Kommunikationskurse, Propädeutika zur Sicherstellung methodisch äquivalenter Kompetenzen, Workshops zum wissenschaftlichen Schreiben usw.

Bei der Planung des Profilmoduls im Profil *Incomings* sollen thematische Schwerpunkte berücksichtigt werden, die außerdem auch in den Aufbaumodulen vertieft werden können. Die:der Student:in ist verpflichtet, sich bei der Planung des Profilmoduls im Hinblick auf die thematischen Schwerpunkte von einer:inem Hochschullehrer:in fachlich beraten zu lassen.

Zum Beginn des Profilmoduls PM/I ist das Einverständnis einer Hochschullehrerin: eines Hochschullehrers erforderlich, die:der sich bereit erklärt, die:den Studierende:n im Hinblick auf den Profilierungsbereich und den Studienbericht an vereinbarten Leistungen zu betreuen und das Kolloquium abzunehmen.

Details regelt das Modulhandbuch.

- (10) Im Studienfach Germanistik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Teilfach/Profil	CP
<i>Bereich der fachlichen Spezialisierung</i>		44

AM1	Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i>	Spezialisierung <sup>3</sup>	12
AM2	Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i>	Spezialisierung <sup>1</sup>	12
AM3	Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	Spezialisierung <sup>1</sup>	10
AM4	Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	Spezialisierung <sup>1</sup>	10
<b>Profilierungsbereich</b> (Das jeweilige Profilmodul entspricht dem Ergänzungsbereich gemäß § 8 GPO.)			<b>38</b>
<i>Profil Forschung</i>			
PV/F	Vorbereitungsmodul <i>Forschung</i>	Spezialisierung & Forschung	6
PM/F	Profilmodul <i>Forschung</i> mit Profilsemester (Forschungsseminar, selbständige Studien; Forschungsbericht) mit Kolloquium	Spezialisierung & Forschung	32
<i>Profil Berufsfeld</i>			
PV/B	Vorbereitungsmodul <i>Berufsfeld</i>	Spezialisierung & Berufsfeld	6
PM/B	Profilmodul <i>Berufsfeld</i> mit Profilsemester (Begleitseminar, studienfachbezogene Praxiserfahrungen in affinen Berufsfeldern bzw. berufsfeldbezogenes Praxisprojekt; Reflexions-/Projektbericht) mit Kolloquium	Spezialisierung & Berufsfeld	32
<i>Profil Incomings</i>			
PV/I	Vorbereitungsmodul <i>Incomings</i>	Incomings	18

<sup>3</sup> Eines der vier AM darf aus einem zweiten Teilstudienfach der Germanistik gewählt werden.

PM/I	Profilmodul <i>Incomings</i> mit individuellem Profilierungsbereich (z.B. Veranstaltungen des thematischen Schwerpunkts, auf die Hochschule bezogene Kommunikationskurse, Propädeutika zur Sicherstellung methodisch äquivalenter Kompetenzen, Workshops zum wissenschaftlichen Schreiben usw.; Studienbericht) mit Kolloquium	Spezialisierung & <i>Incomings</i>	20
<b>Wahlbereich</b>			18
F	Freier Bereich (Freie Veranstaltungen)	(Gesamtgermanistik)	18
<b>Masterarbeit</b>			
MaM	Masterarbeitsmodul	Spezialisierung	20

Das Modul PV/I im Profil *Incomings* dient primär der Erfüllung von Auflagen im Falle einer Zulassung mit Auflagen; sollten bei der Zulassung keine oder Auflagen in einem geringen Umfang erteilt werden, können in diesem Modul zusätzliche Veranstaltungen gewählt werden, die das individuelle Profimodul PM/I ergänzen.

Der Freie Bereich (Freie Veranstaltungen) dient der individuellen Modellierung des gewählten Studienprofils. In der Wahl der Veranstaltungen sind Studierende frei, sofern es sich um germanistische Veranstaltungen aus dem B.A.- und M.A.-Bereich handelt. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen der B.A.-Grundkursmodule. Die Erbringung von benoteten Studienleistungen oder Modulprüfungen in den Freien Veranstaltungen ist nicht möglich.

Im Freien Bereich können auch Veranstaltungen internationaler Universitäten anerkannt werden.

#### **zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht**

- (1) Das Studienfach Germanistik sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Aufbaumodule in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden.
- (2) Details zu Lehrformen und Anwesenheitspflicht regelt das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

### **zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

- (1) Das Fach Germanistik sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Studierenden, die die Profile Forschung oder Berufsfeld wählen, wird allerdings geraten, zumindest einen Teil des Profilmóduls international auszurichten, etwa durch Forschungen an Universitäten im Ausland oder Sammlung von berufsfeldrelevanter Praxis im Ausland.

Darüber hinaus wird Studierenden grundsätzlich geraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die gemäß § 16 GPO anerkannt werden können. Sofern von der Option, im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren, Gebrauch gemacht werden soll, ist dies i. d. R. in einem Learning Agreement zu vereinbaren.

- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind in der Germanistik nicht obligatorisch vorgesehen, sofern nicht das Profil Berufsfeld gewählt wird. Dennoch wird auch Studierenden mit anderen Profiloptionen angeraten, im Laufe ihres Studiums praktische Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika in der vorlesungsfreien Zeit usw. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher Erfahrungen, die grundsätzlich nur für das Modul F Freie Veranstaltungen möglich ist, muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der zuständigen Person am Germanistischen Institut abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (erkennbarer Fachbezug, Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

### **zu § 8 Ergänzungsbereich**

Das Profilmódul im Profilierungsbereich entspricht dem Ergänzungsbereich im Sinne des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung.

### **zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

Prüfungsleistungen im Fach Germanistik bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen AM<sub>1</sub>, AM<sub>2</sub>, AM<sub>3</sub>, AM<sub>4</sub> und PM/F bzw. PM/B bzw. PM/I. Sie gehen in folgender Gewichtung in die Fachnote ein:

<i>Modul</i>	<i>Gewichtung</i>
AM <sub>1</sub>	15 %
AM <sub>2</sub>	15 %
AM <sub>3</sub>	15 %
AM <sub>4</sub>	15 %
PM/F bzw. PM/B bzw. PM/I	40 %

Die Module PV/F bzw. PV/B bzw. PV/I sowie F sind unbenotet und fließen nicht in die Fachnote ein.

Eine Modulprüfung **Hausarbeit** im Aufbaumodul beinhaltet eine schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang von 20 bis 25 Seiten, wobei eine Seite in der Regel 2.500 Zeichen enthält. Das Thema wird jeweils modulbezogen individuell vereinbart. Die Modulprüfung wird benotet, die Note wird als Note des Aufbaumoduls festgesetzt.

Eine Modulprüfung **Mündliche Prüfung** im Aufbaumodul umfasst eine (ggf. digital durchgeführte) mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer zu einem bis zwei individuell vereinbarten modulbezogenen Themen. Die Modulprüfung wird benotet, die Note wird als Note des Aufbaumoduls festgesetzt.

Modul PM/F bzw. PM/B bzw. PM/I schließt mit einem maximal 45-minütigen (ggf. digital durchgeführtem) **Kolloquium** ab, das – je nach Profil – entweder auf dem schriftlichen Forschungsbericht (*Profil Forschung*), dem schriftlichen Reflexions-/Projektbericht (*Profil Berufsfeld*) oder dem schriftlichen Studienbericht (*Profil Incomings*) basiert. Das Kolloquium wird benotet, die Note wird als Note des Profilmóduls festgesetzt.

Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Kolloquium und mündliche Prüfung i. d. R. **nicht** zulässig. Bei der Prüfungsleistung Hausarbeit ist eine Gruppenarbeit zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist und der Umfang der jeweils einzeln verantworteten Teile dem einer einzeln verfassten Hausarbeit vergleichbar ist.

## **zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

- (1) Anmeldemodalitäten der konkreten AM regelt das Modulhandbuch.
- (2) Für die Profile *Forschung* und *Berufsfeld* gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung zum Profilmódul (Profilsemester):
  - erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsmoduls PV/F bzw. PV/B *und*
  - Vorlage eines schriftlichen Forschungsplans bzw. eines schriftlichen Praxisplans *und*
  - insgesamt 45 CP aus dem M.A.-Studiengang Germanistik *und*
  - Abschluss zweier AM aus AM1–AM4 (inkl. Modulprüfung).

Außerdem ist die schriftliche Bescheinigung der Bereitschaft einer Hochschullehrerin: eines Hochschullehrers erforderlich, die:den Studierende:n im Profilmódul zu betreuen und das Kolloquium abzunehmen.

Weiteres regelt das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

- (3) Für die Profiloption *Incomings* gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung zum Profilmódul:

- erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsmoduls PV/I (in der Regel inkl. Erfüllung der bei der Zulassung ggf. ausgesprochener Auflagen) *und*
- Vorlage eines schriftlichen Studienplans für das Profilmmodul *und*
- insgesamt 45 CP aus dem M.A.-Studiengang Germanistik *und*
- Abschluss zweier AM aus AM1–AM4 (inkl. Modulprüfung).

Außerdem ist die schriftliche Bescheinigung der Bereitschaft einer Hochschullehrerin: eines Hochschullehrers erforderlich, die: den Studierende:n im Profilmmodul zu betreuen und das Kolloquium abzunehmen.

Weiteres regelt das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Für die Zulassung zum Kolloquium im Modul PM/F bzw. PM/B bzw. PM/I müssen Studierende nachweisen, dass das Profilmmodul PM/F bzw. PM/B bzw. PM/I inkl. Forschungsbericht bzw. Reflexions-/Projektbericht bzw. Studienbericht abgeschlossen ist.

Falls bei der Zulassung zum M.A.-Studium Auflagen ausgesprochen wurden, sind diese in der Regel bereits zur Zulassung zum Profilmmodul PM/I zu erfüllen; ihre Erfüllung muss spätestens bei der Anmeldung zum Kolloquium im Profilmmodul PM/I nachgewiesen werden.

#### **zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die: der Themensteller:in der M.A.-Arbeit darf zugleich Prüfer:in des Kolloquiums im Profilmmodul sein.

#### **zu § 21 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit im Studiengang Germanistik ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Eine Masterarbeit ist nicht als Gruppenarbeit zulässig.
- (3) Im Fach Germanistik können in Absprache mit der: dem Themensteller:in und nach Genehmigung durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für schriftliche, empirische Masterarbeiten Vorbereitungszeiten von bis zu acht Wochen vorgesehen werden.

#### **10. Die fachspezifische Bestimmung Geschichte wird wie folgt geändert:**

#### **Geschichte**

#### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Vor der Aufnahme des Masterstudiums haben Studierende ein obligatorisches

Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Die Auseinandersetzung mit Quellen und Literatur in unterschiedlichen Sprachen ist zentral für das Fach Geschichte und wird daher von den Studierenden erwartet. Das Studienfach Geschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden daher zwingend vorausgesetzt. Dozierende können bei Veranstaltungen bei der Anmeldung Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen verlangen. Studierende, die ihre Masterarbeit in der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte schreiben, müssen bei der Anmeldung zum Masterabschlussmodul über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Geschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Geschichte setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<b>Wahlpflichtbereich</b>	
<b>Schwerpunkt A</b>	
MA-Modul I	I4
MA-Modul III	I6
<b>Schwerpunkt B</b>	
MA-Modul II	I4
MA-Modul IV	II
<b>Schwerpunkt C</b>	
MA.-Modul V	16
<b>Ergänzungsbereich</b>	29
<b>Masterarbeitsmodul*</b>	20

\*Die Masterarbeit wird im Schwerpunkt A geschrieben; sie muss ein anderes Thema behandeln als die mündliche Prüfung im Modul III und IV und die B. A.-Arbeit.

### **Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht**

- (3) Anwesenheitspflichten in den Modulen des Studienfachs Geschichte sind im Modulhandbuch geregelt; ansonsten gelten die Empfehlungen der UKL.

### **Zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

- (2) Sollte die/der Studierende am M.A./ Maitrise Bochum/Tours teilnehmen, sind Französischkenntnisse auf der Stufe B1 bis B2 erforderlich.

### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (1) und (2) Im Studium der Geschichte ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 29 CP vorgesehen. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Geschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein. Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Die Studierenden werden von den Kustoden des Historischen Instituts beraten und betreut.

Für Studierende anderer Fächer, die im I-Fach-Modell das Fach Geschichte im Ergänzungsbereich studieren, gelten folgende Regelungen:

1. Studierende, die in der Bachelorstufe das Fach Geschichte als zweites Fach studiert haben, sollen Module aus der Masterstufe absolvieren und die in den Modulen jeweils festgelegten Leistungsanforderungen erfüllen.
2. Studierende ohne Vorkenntnisse im Fach Geschichte sollten die B. A.-Module II (8 CP) und III bzw. V (jeweils 8 CP) aus der Bachelorstufe absolvieren und die in den Modulen jeweils festgelegten Leistungsanforderungen erfüllen. Anschließend ist ein Besuch der Module aus dem dritten Studienjahr B.A. möglich.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) Prüfungsleistungen im Studienfach Geschichte bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen I, II, III, IV und V. Sie gehen in jeweils gleicher Gewichtung in die Fachnote ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist **nicht** zulässig.

### **Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten**

- (1) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaften einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne

des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPO und der FSB.

- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **Zu § 21 Masterarbeitsmodul**

- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaften entscheidet über Ausnahmen hinsichtlich der Rückgabe des Themas für die Masterarbeit über die ersten beiden Wochen nach der Anmeldung hinaus. Die/der Studierende hat dem Prüfungsausschuss ihre/seine Gründe schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Fakultät für Geschichtswissenschaft kann der/dem zu prüfenden Studierenden einen längeren Zeitraum zugestehen.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Geschichte hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

#### **II. Die fachspezifische Bestimmung Klassische Philologie wird wie folgt geändert:**

##### **Klassische Archäologie**

### Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Klassische Archäologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin / dem zuständigen Studienfachberater. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt, etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden in dieser Bescheinigung schriftlich festgehalten.
  - Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, die andere eine weitere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Jahren Unterricht), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<b>Schwerpunktmodule</b>	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
Schwerpunktmodul 3	12
Schwerpunktmodul 4	12
<b>Praktikumsmodul</b>	
Praktikumsmodul	12
<b>Exkursionsmodul</b>	
Exkursionsmodul	12
<b>Diskursmodul</b>	

Diskursmodul	2
<b>Masterarbeitsmodul</b>	
Masterarbeitsmodul	20

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht für das Diskursmodul, das das Masterarbeitsmodul begleiten soll.

#### **Zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

- (3) Fachbezogene Praktika sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin / des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes.

#### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (1) und (2) Es ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 26 CP vorgesehen. Er soll in sinnvollem Zusammenhang zu dem Fach Klassische Archäologie stehen.

#### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) In die Fachnote gehen die benoteten Modulprüfungen der Schwerpunktmodule 1-4 und des Exkursionsmoduls sowie des Ergänzungsbereichs ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referat

#### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

- (1) Vor der Anmeldung zum Masterarbeitsmodul sind Latein- und Altgriechischkenntnisse nachzuweisen
- a) jeweils wahlweise durch den Beleg der erfolgreichen Teilnahme an einem Jahr Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule oder eines Moduls an der Universität.
  - b) Im Rahmen des obligatorischen Beratungsgespräch (s.o. §4) kann der Nachweis bei der Sprachen durch den Nachweis von Lateinkenntnissen auf Latinumsniveau oder Altgriechischkenntnissen auf Graecumsniveau ersetzt werden.

### **Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten**

- (1) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaften einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen / Vertreter. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur / zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin / Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzender sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die / der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GPO.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Beschlussfassung zu Widersprüchen nicht mit.

### **Zu § 21 Masterarbeitsmodul**

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Die Masterarbeit im Studienfach Klassische Archäologie hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text.

**12. Die fachspezifische Bestimmung Klassische Philologie wird wie folgt geändert:**

**Klassische Philologie**

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums sowie ein abgeschlossenes B.A.-Studium im gewählten Schwerpunkt. Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Masterstudiums wird von einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführt. Wünschenswert sind weiterhin Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

**§ 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium der Klassischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das 1-Fach-M.A.-Studium der Klassischen Philologie erstreckt sich auf 6 Module. Folgende Module sind dazu erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	SW S	CP
	<b>Pflichtbereich</b>			
VI II	Übersetzung und Interpretation	griechische Sprachübungen I (Schwerpunkt Latein) oder Syntax I (Schwerpunkt Griechisch), Syntax und Stilistik, Textanalyse	6	20
IX	Literaturwissenschaft III (Prosa II)	Hauptseminar Prosa, Vorlesung Prosa, Lektüreübung Prosa	6	10
X	Literaturwissenschaft IV (Poesie II)	Hauptseminar Poesie, Vorlesung Poesie, Lektüreübung Poesie	6	10
XI	Komparatistik und Rezeption II	komparatistisches Hauptseminar, komparatistische Vorlesung, Forschungskolloquium	6	10
	<b>Wahlpflichtbereich</b>			

XI I	Ergänzungsbereich I	Hauptseminar, Hauptseminar, Vorlesung, Vorlesung, Lektüreübung, Lektüreübung, altertumswissenschaftliches Kolloquium / altertumswissenschaftlicher Workshop	I4	25
	<b>Wahlbereich</b>			
XI II	Ergänzungsbereich II	Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach und aus Nachbardisziplinen mit thematischem Bezug zum gewählten Schwerpunkt	II	25

## § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Klassische Philologie sieht vor, dass alle Veranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

## § 8 Ergänzungsbereich

- (1) Die beiden Module XII und XIII bilden den Ergänzungsbereich. Modul XII ist ein Wahlpflichtmodul, in dem die Veranstaltungstypen festgelegt sind, die Wahl zwischen Prosa und Poesie jedoch der Studentin bzw. dem Studenten überlassen ist. Modul XIII ist ein Wahlmodul, in dem Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach und aus Nachbardisziplinen mit thematischem Bezug zum gewählten Schwerpunkt angerechnet werden können.
- (2) Die beiden Module XII und XIII des Ergänzungsbereichs umfassen je 25 CP.
- (4) Die Modulnote aus Modul XII bildet die Gesamtnote des Ergänzungsbereichs.

## § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Klassische Philologie die benoteten Modulprüfungen der Module VIII, IX, X, XI und XII ein. In der Gewichtung zu je 20% bilden die Modulnoten die Fachnote. Das Modul XIII bleibt unbenotet.
- (3) Die Form der zu erbringenden Modulprüfungen wird im Modulhandbuch erläutert.
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht vorgesehen.

## § 20 Zulassung zum Masterarbeitsmodul

- (1) Zum Abschlussmodul „M.A.-Abschlussarbeit“ wird zugelassen, wer 70 CP in abgeschlossenen Modulen der gewählten Fächer nachweist.

## § 21 Masterarbeit

- (5) Im Fach Klassische Philologie können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 8 Wochen vorgesehen werden.
- (8) Die Studierenden nehmen am Forschungskolloquium Klassische Philologie als Begleitveranstaltung zur M.A.-Abschlussarbeit teil und stellen ihr Abschlussprojekt fachöffentlich zur Diskussion, indem sie ihre Fragestellung auf der Grundlage der vorläufigen Recherchergebnisse in einem Vortrag von ca. 45 Min. Dauer vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.

### 13. Die fachspezifische Bestimmung Kunstgeschichte wird wie folgt geändert:

#### **Kunstgeschichte**

##### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Vor der Aufnahme des Masterstudiums haben Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Weiterhin ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis der Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

##### **Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium des Faches Kunstgeschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Kunstgeschichte sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Wahlpflichtmodule</i>	

Systematikmodul I	10
Praxismodul II oder ein mind. 4-wöchiges Fachpraktikum	10
Epochenvertiefung III (Mittelalter)	10
Epochenvertiefung IV (Frühe Neuzeit)	10
Epochenvertiefung V (Moderne/ Gegenwart)	10
Übungsmodul VI	10
Epochenvertiefung Wahl VII	10
Forschungsmethoden VIII	10
5 Exkursionstage (wahlweise in Modul I, III, IV, V, VII)	5
Ergänzungsbereich	15
Masterarbeitsmodul	20

In den Modulen I sowie III, IV, V und VII müssen mindestens zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Gattungszuordnung richtet sich nach dem Thema der jeweiligen Modulprüfung.

Das Forschungsmethoden-Modul VIII sollte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module I bis VII belegt werden. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die einen anderen Themenschwerpunkt behandeln muss als die Masterarbeit.

### **Zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

- (1) Studierende, die den Wunsch haben, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden beraten, dieses während der vorlesungsfreien Zeit oder – bei längeren Praktika – vor dem Beginn eines Masterstudiums anzustreben.
- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Kunstgeschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin / des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 5 Seiten.

### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (1) und (2) Im Curriculum des Studienfachs Kunstgeschichte ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 15 CP vorgesehen. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Kunstgeschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) Die Fachnote berechnet sich zu gleichen Teilen aus den benoteten Modulprüfungen mit Ausnahme des Praxismoduls II und des Übungsmoduls VI.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Kunstgeschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
  - Referate
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern in Absprache mit den Dozierenden die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

### **Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten**

- (1) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzender sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GPO.

- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen

Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Beschlussfassung über Widersprüchen nicht mit.

### **zu § 21 Masterarbeitsmodul**

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Kunstgeschichte hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

### **14. Die fachspezifische Bestimmung Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart wird wie folgt geändert:**

#### **Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart**

##### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Vor der Aufnahme des Studienfachs Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Weiterhin ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis der Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

##### **Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium des Faches Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart sind folgende Module zu absolvieren:

<b>Modul</b>	<b>CP</b>
<b>Wahlpflichtmodule</b>	
Systematikmodul I	10
Praxismodul II oder ein mind. 4-wöchiges Fachpraktikum	10

Historische Perspektiven III	5
Epochenvertiefung IV – Moderne seit 1750	10
Epochenvertiefung V – 19./20. Jahrhundert	10
Epochenvertiefung VI – Kunst und Architektur nach 1960	10
Neue Medien VII	10
Theorienmodul VIII	10
Forschungsmethoden IX	10
5 Exkursionstage (wahlweise aus I, III, IV, V, VI, VII, VIII)	5
Ergänzungsbereich	10
Ggf. Masterarbeitsmodul	20

In den Modulen I sowie IV, V, VI, VII und VIII müssen mindestens zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Gattungszuordnung richtet sich nach dem Thema der jeweiligen Modulprüfung.

Das Forschungsmethoden-Modul IX sollte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module I bis VIII belegt werden. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die einen anderen Themenschwerpunkt behandeln muss als die Masterarbeit.

### **Zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

- (1) Studierende, die den Wunsch haben, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden beraten, dieses während der vorlesungsfreien Zeit oder – bei längeren Praktika – vor dem Beginn eines Masterstudiums anzustreben.
- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Kunstgeschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin / des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 5 Seiten.

### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (1) und (2) Im Curriculum des Studienfachs Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 10 CP vorgesehen. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart gesetzten Studienschwerpunkten sein.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) Die Fachnote berechnet sich zu gleichen Teilen aus allen Modulprüfungen mit Ausnahme des Praxismoduls II und des Moduls Historische Perspektiven III.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
  - Referate
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern in Absprache mit den Dozierenden die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

### **Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten**

- (1) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaften einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzender sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GPO.

- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von

Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Beschlussfassung über Widersprüchen nicht mit.

### **zu § 21 Masterarbeitsmodul**

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

### **15. Die fachspezifische Bestimmung Medienwissenschaft wird wie folgt geändert:**

#### **Medienwissenschaft**

##### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder eines vergleichbaren Studiengangs voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mindestens 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie, der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer dritten Sprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP.

##### **Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des 1-Fach-M.A. Medienwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

<b>Nr.</b>	<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
I	Basismodul I	Aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft	11	4
II	Basismodul II	Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft	11	4
III	1 Projektmodul		18	4
IV-VII	4 Vertiefende Module	Es müssen drei verschiedene dieser vier Themengebiete belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Medienästhetik und Medienpolitik	je 11	je 4

		Medien, Gender und Queer Digitale Medien		
VIII	Ergänzungsbereich	1 Modul im Ergänzungsbereich (wahlweise 1 Vertiefendes Modul)	10	4
IX	1 Kolloquium		6	2

### Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Das Studium der Medienwissenschaft als 1-Fach-Studiengang schließt ein Modul im Ergänzungsbereich ein. Im Ergänzungsbereich sollen Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von mindestens 10 CP besucht werden, z.B. Veranstaltungen des Optionalbereichs, anderer Fächer der Ruhr-Universität oder anderer Universitäten. Praktika oder Konferenzteilnahmen können ebenfalls kreditiert werden. Die Kreditierung des Ergänzungsbereichs folgt den Richtlinien der besuchten Fächer. Die Anerkennung außeruniversitärer Leistungen für das Ergänzungsmodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung. Der Ergänzungsbereich muss nicht mit einer Note abgeschlossen werden. Der Ergänzungsbereich kann wahlweise auch durch ein weiteres Vertiefendes Modul abgedeckt werden.

### Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Der 1-Fach-M.A. Medienwissenschaft umfasst 9 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Mit Ausnahme des Kolloquiums und des Ergänzungsbereichs müssen alle Module mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I (Aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft) erhalten Studierende 11 CP, für das Basismodul II (Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft) 11 CP, für ein Vertiefungsmodul 11 CP und für den Ergänzungsbereich 10 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angeboten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 18 CP.

- (2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.
- (3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I und 1 Basismodul II (mit je 15 %), 1 Projektmodul (mit 20 %) und 4 vertiefende Module (mit je 12,5 % = 50 %).

**16. Die fachspezifische Bestimmung Romanische Philologie wird wie folgt geändert:**

**Romanische Philologie**

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Im Studienfach Romanische Philologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:

(a) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt neben dem B.A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Romanistik eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und die in (d) genannten Fremdsprachenkompetenzen voraus.

Die obligatorische Beratung vor Eintritt in das M.A.-Studium erfolgt in der Regel durch eine zentrale Einführungsveranstaltung vor Beginn der allgemeinen Einschreibungsfrist. Für weitergehende individuelle Beratungsgespräche stehen die Studienfachberaterinnen und -berater des Romanischen Seminars, die Kustodin sowie das Mentorenprogramm zur Verfügung.

(b) Mit dem B.A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Romanistik an der Ruhr-Universität Bochum vergleichbar sind B.A.-Abschlüsse im Fach Romanistik anderer Universitäten im Umfang von 60-65 CP (ECTS).

(c) Zudem können zum M.A.-Studium Studierende anderer Universitäten mit dem Abschlussziel des Master of Arts in Romanistik zugelassen werden, die im Sinne dieser Studienordnung über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Romanistik verfügen und bereits in einen Romanistik-M.A. eingeschrieben sind, bzw. einschlägige Leistungen erbracht haben. Diese beantragen die Zulassung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss (vgl. GPO, § 4, Abs. 5), der eine Einzelfallprüfung durchführen lässt und die ggf. ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festlegt.

(d) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen in den Modulen des M.A.-Studiums sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 und fachspezifische Lateinkenntnisse nachzuweisen. Über weitere ggf. abweichende Sprachanforderungen alternativer bzw. nachfolgender Studiengänge (insbesondere Promotion) geben die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen bzw. die Promotionsordnung Auskunft.

**§ 5 Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium der Romanischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Die Module des Lehrangebots im Studienfach setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<b><i>Pflichtbereich</i></b>		
Modul A1 Schwerpunktmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, 2 Hauptseminare	16
Modul A 2 Aufbaumodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, Hauptseminar	9
Modul A 3 Kulturwissenschaft	Vorlesung oder Übung, Hauptseminar	9
Modul A 4 Fremdsprachenausbildung M.A.	Übersetzung ins Deutsche, Übersetzung M.A., Textredaktion M.A.	8
<b><i>Wahlbereich</i></b>		
Modul A5 Wahlbereich	Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden aus dem romanistischen Lehrangebot des Masterbereichs	24
Module B des Ergänzungsbereichs	Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden aus den affinen Fächern und Praktika	34

Für den Ergänzungsbereich sind 2-3 Module im Umfang von insges. 34 CP vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen und Module aus Nachbardisziplinen haben einen thematischen Bezug zum gewählten Schwerpunkt. Die Studien im Ergänzungsbereich sind mit der Studienberatung abzustimmen. Es ist auch möglich Auslandsaufenthalte oder Praktika im Rahmen des Ergänzungsbereichs zu absolvieren.

Das Schwerpunktmodul A1 ist gem. § 5 Abs. 2 das Abschlussmodul. In den Hauptseminaren muss eine schriftliche Leistung in Form einer Seminararbeit als große Studienleistung erbracht werden.

Auch mündliche Kompetenzüberprüfungen sind als große Studienleistungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen möglich. Näheres regelt das Modulhandbuch.

## **§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht**

- (1) Neben dem interessengeleiteten Ausbau fachlicher Kenntnisse dient das Modul vor allem dem Ausbau methodischer Kompetenzen, wobei eigenständige Herangehensweisen bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen fachlichen Gegenständen eingeübt werden. Insbesondere die eigenständige Verwendung wissenschaftlicher Diskursformen in Wort und Schrift (Produktion und Rezeption) steht dabei im Zentrum. Insofern schließen der Kompetenzerwerb und die damit einhergehende Kreditierung der Lehrveranstaltung die regelmäßige, persönliche Mitarbeit in den Seminaren und Übungen ein.

## **§ 7 Auslandssemester und Praktika**

- (1) Konsekutiv zum Bachelorstudiengang wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Masterstudiums weitere Auslandserfahrungen an Bildungsinstitutionen oder Wirtschaftsunternehmen zu sammeln. Auf Antrag an den GPO können diese Leistungen anerkannt werden.
- (2) Praktika dienen der Praxis- und Berufsorientierung der Studierenden. Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind im vorliegenden Studienverlauf nicht obligatorisch vorgesehen, werden jedoch dringend empfohlen. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen für die Module B des Wahlbereichs muss vor dem Antritt eines Praktikums o.ä. mit der/dem zuständigen Studienfachberater(in) abgesprochen werden; sie wird je nach Art des Praktikums an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.). Eine Anerkennung als Leistung im Umfang von bis zu 10 CP für den Bereich B ist möglich. Vor Praktikumsbeginn ist eine Abstimmung mit der Studienberatung erforderlich. Auf die weitergehenden Beratungsmöglichkeiten bei der Organisation eines praxisnahen Studiums durch den Career Service der Ruhr-Universität Bochum wird hingewiesen.

## **§ 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A1, A2, A3 und B. In der Gewichtung 60% (A1) und je 10% (A2, A3, A4 und A 5) bilden sie die Fachnote.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

## **§ 9 Zusätzliche Prüfungen**

Studierende können sich in zusätzlichen Modulen prüfen lassen, welche sie nicht bereits innerhalb ihres romanistischen Fachstudiums absolviert haben. Die Ergebnisse bleiben bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt, werden jedoch im Transcript of Records aufgeführt.

## **§ 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

Die Struktur, den Aufbau und Inhalt der Module regelt das Modulhandbuch.

## **§ 20 Masterarbeit**

Zum Masterarbeitsmodul wird zugelassen, wer mindestens 16 CP im Modul A1 erworben hat.

Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache verfasst werden.

**17. Die fachspezifische Bestimmung Ressourcen-Archäologie und Archäometrie wird wie folgt geändert:**

### **Ressourcen-Archäologie und Archäometrie**

#### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Im Studienfach Ressourcen-Archäologie und Archäometrie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin / dem zuständigen Studienfachberater. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt, etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden in dieser Bescheinigung schriftlich festgehalten.
  - Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, die andere eine weitere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Jahren Unterricht), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<b>Schwerpunktmodule</b>	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
Schwerpunktmodul 3	12
Schwerpunktmodul 4	12
<b>Praktikumsmodul</b>	
Praktikumsmodul	12
<b>Exkursionsmodul</b>	
Exkursionsmodul	12
<b>Diskursmodul</b>	
Diskursmodul	2
<b>Masterarbeitsmodul</b>	
Masterarbeitsmodul	20

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht für das Diskursmodul, das das Masterarbeitsmodul begleiten soll.

### Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

### **Zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

- (3) Fachbezogene Praktika sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin / des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes.

### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (1) und (2) Es ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 26 CP vorgesehen. Er soll in sinnvollem Zusammenhang zum Fach Ressourcen-Archäologie und Archäometrie stehen.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) In die Fachnote gehen die benoteten Modulprüfungen der Schwerpunktmodule 1-4 und des Exkursionsmoduls sowie des Ergänzungsbereichs ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referat

### **Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten**

- (1) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaften einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen / Vertreter. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur / zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin / Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzender sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die / der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GPO.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Beschlussfassung zu Widersprüchen nicht mit.

### **Zu § 21 Masterarbeitsmodul**

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Die Masterarbeit im Studienfach Ressourcen-Archäologie und Archäometrie hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text.

### **18. Die fachspezifische Bestimmung Russische Kultur wird wie folgt geändert:**

#### **Russische Kultur**

### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Lateinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zur Anmeldung des Abschlussmoduls zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik/ Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Russischen Kultur kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Russischkenntnisse kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III nur im Wintersemester angeboten werden. Bei der Wahl des Studienschwerpunkts Osteuropäische Studien mit Praxisbezug ist zu beachten, dass Modul A1 und Modul A4 nur jährlich angeboten werden. Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.
- (2) und (3) Das Studium der Russischen Kultur kann mit oder ohne Schwerpunkt „Osteuropäische Studien mit Praxisbezug“ studiert werden. Im Studienfach Russische Kultur sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<b>Pflichtbereich</b>		
Modul A1 Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften	Kulturtheorie I <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen I, Kulturtheorie II <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen II, Workshop Forschendes Lernen III	19
Modul A2 Sprachausbildung Russisch	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Klausur Mündliche Prüfung	10
<b>Wahlpflichtbereich</b>		
Modul B1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8/12
Modul B2	Hauptseminar (unbenotet, TN)	8/12

Kultur und Medien	Hauptseminar (benotet, LN)	
Modul B <sub>3</sub> Ästhetik der Künste	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8/12
Modul B <sub>4</sub> Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8/12
<b>Wahlbereich</b>		
Modul C <sub>1</sub> Ergänzungsbereich	Veranstaltungen aus affinen Fächern	10

Das Fachmodul A<sub>3</sub> hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Drei der vier Module des Wahlpflichtbereichs (Module B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub>, B<sub>3</sub>, B<sub>4</sub>) sind benotet und werden mit 12 CP kreditiert. Im vierten Wahlpflichtmodul werden in beiden Hauptseminaren nur Teilnahmenachweise erbracht. Es wird mit 8 CP kreditiert.

Im Studienfach Russische Kultur **mit dem Schwerpunkt „Osteuropäische Studien mit Praxisbezug“** sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<b>Pflichtbereich</b>		
Modul A <sub>1</sub> Vorbereitungsmodul	Vorlesung Theorie und Geschichte der kulturellen Institutionen Hauptseminar (benotet, LN) Übung für Fortgeschrittene	13
Modul A <sub>2</sub> Sprachausbildung Russisch	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A <sub>3</sub> Abschlussmodul Russische Kultur	Klausur Mündliche Prüfung	10
<b>Wahlpflichtbereich</b>		

<b>2 von 3 Modulen</b>		
Modul B1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B2 Kultur und Medien	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B4 Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B5	Internationale Sommerschule	5
Praxismodul MA.-Modul A 4	5-monatiger berufsfeldbezogener orientierter Anteil des Studiums, mit 32 Stunden pro Woche; schriftliche Dokumentation, Kolloquium	31

### Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Im Rahmen des Schwerpunkts Osteuropäische Studien mit Praxisbezug sind Praxisanteile im Umfang von 31 CP verpflichtend. Diese Praxisanteile sind in der Regel im 3. Fachsemester abzulegen. Es dient der theoriegeleiteten Erkundung im Handlungsfeld Russische Kultur und ermöglicht erste praktische Erfahrungen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Dokumentation.
- (2) Das Praxissemester kann nur an Institutionen durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss zugelassen sind. Die Fakultät für Philologie stellt durch Vereinbarungen mit den Partnerinstitutionen sicher, dass eine genügende Anzahl von Praktikumsplätzen angeboten wird.

### Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Russischen Kultur ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 10 CP vorgesehen. Wird der Master Russische Kultur mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Studien mit Praxisbezug studiert, entfällt der

Ergänzungsbereich. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach Russische Kultur gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

Im Ergänzungsbereich sind 10 CP durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in affinen Fächern zu erwerben. Affine Fächer sind Slavische Philologie, Geschichtswissenschaft, Kunstgeschichte, Philosophie, Theaterwissenschaft, Medienwissenschaft, andere Philologien, Psychologie und Sozialwissenschaften. Weitere Fächer sind nach Absprache mit den Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern möglich. Des Weiteren können die Sommerschule des Internationalen M. A. Russische Kultur sowie ein fachspezifisches Praktikum (analog zu den Regelungen des Optionalbereichs im B. A.) auf den Ergänzungsbereich angerechnet werden.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

(1) und (2) In die Fachnote im Studium Russische Kultur gehen die Module A1, A2 und drei der Module B1, B2, B3 oder B4 in der Gewichtung von jeweils 12 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur mit einer Gewichtung von 40 % ein.

In die Fachnote im Studium Russische Kultur mit Schwerpunkt mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Studien mit Praxisbezug gehen die Module A1, A2 und zwei aus drei Modulen B1, B2 oder B4 und das Praxismodul in der Gewichtung von jeweils 12 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur mit einer Gewichtung von 40 % ein.

(6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A1 „Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften“	Im Rahmen des Moduls muss mindestens ein Workshop Forschendes Lernen besucht werden.
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Mündliche Prüfung Klausur Die Reihenfolge, in der die beiden Modulteile besucht werden, ist frei. Voraussetzung für die Anmeldung des ersten Modulteils ist der Nachweis von mindestens 70 CP.

### Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer (nur bei Bildungsinländer/innen) oder in englischer Sprache verfasst werden.

**19. Die fachspezifische Bestimmung Russische Kultur Internationaler M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelanschluss wird wie folgt geändert:**

#### Russische Kultur

#### Internationaler M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelanschluss

### Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zur Anmeldung des Abschlussmoduls zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik/Lotman- Instituts nachgewiesen werden.

### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium im internationalen Master Russische Kultur kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Russischkenntnisse kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III nur im Wintersemester angeboten werden. Bei der Wahl des Studien schwerpunkts Osteuropa mit Praxisbezug ist zu beachten, dass das Vorbereitungsmodul (A1) und das Praxismodul (A4) nur jährlich jeweils im Wintersemester angeboten werden. Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.
- (2) und (3) Das Studium im internationalen Master Russische Kultur kann mit oder ohne Schwerpunkt „Osteuropäische Studien mit Praxisbezug“ studiert werden. Im internationalen Master Russische Kultur sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		

Modul A1 Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften	Kulturtheorie I <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen I, Kulturtheorie II <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen II, Workshop Forschendes Lernen III	19
Modul A2 Sprachausbildung Russisch	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Klausur Mündliche Prüfung	10
<b>Wahlpflichtbereich</b>		
Modul B1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B2 Kultur und Medien	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B3 Ästhetik der Künste	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B4 Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B 5 Internationale Sommerschule	Sommerschule	6

Das Fachmodul A3 hat die Funktion eines Abschlussmoduls

Im „Internationalen M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss“ mit dem Schwerpunkt „Osteuropäische Studien mit Praxisbezug“ sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<b>Pflichtbereich</b>		
Modul A1 Vorbereitungsmodul	Vorlesung Hauptseminar Übung für Fortgeschrittene	13
Modul A2	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Klausur Mündliche Prüfung	10
<b>Wahlpflichtbereich 2 von 3</b>		
Modul B1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B2 Kultur und Medien	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B4 Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B5	Internationale Sommerschule	5
Praxismodul MA.-Modul A 4	5-monatiger berufsfeldbezogener orientierter Anteil des Studiums, mit 32 Stunden die Woche (benotet, LN)	31

#### Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (I) Im „Internationalen M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss“ sind ein Auslandssemester an der Moskauer Partnerhochschule sowie der Besuch einer zweiwöchigen internationalen Sommerschule im russischsprachigen Ausland

obligatorisch. Vor Beginn des Auslandssemesters wird mit der Studienberatung des Fachs ein Learning Agreement erstellt.

Im Rahmen des Schwerpunkts Osteuropäische Studien mit Praxisbezug sind Praxisanteile im Umfang von 31 CP verpflichtend. Diese Praxisanteile sind in der Regel im 3. Fachsemester abzulegen. Es dient der theoriegeleiteten Erkundung im Handlungsfeld Russische Kultur und ermöglicht erste praktische Erfahrungen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Dokumentation.

- (2) Das Praxissemester kann nur an Institutionen durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss zugelassen sind. Die Fakultät für Philologie stellt durch Vereinbarungen mit den Partnerinstitutionen sicher, dass eine genügende Anzahl von Praktikumsplätzen angeboten wird.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) In die Fachnote im „Internationalen M. A. Russische Kultur mit deutsch- russischem Doppelabschluss“ gehen die Module A<sub>1</sub>, A<sub>2</sub>, B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub>, B<sub>3</sub> und B<sub>4</sub> in der Gewichtung von jeweils 10 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur mit einer Gewichtung von 40 % ein.

In die Fachnote im Studium Russische Kultur mit Schwerpunkt mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Studien mit Praxisbezug gehen die Module A<sub>1</sub>, A<sub>2</sub> und zwei aus drei Modulen B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub> oder B<sub>4</sub> und das Praxismodul in der Gewichtung von jeweils 12 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur mit einer Gewichtung von 40 % ein.

Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht der Internationale M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss für den Erwerb des Abschlusszeugnisses der RGGU die folgende weitere Prüfungsform für Modulprüfungen vor:

Mündliche Disputation zu den Thesen der Masterarbeit. Die Vorstellung der Masterthesen erfolgt in russischer Sprache. Im Anschluss haben die beiden Bochumer und der Moskauer Gutachter der M. A.-Arbeit die Gelegenheit, die vorgestellten Thesen mit dem Prüfling zu diskutieren. Die Disputation wird benotet und geht in die Note der Masterabschlussarbeit ein.

### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A <sub>1</sub> „Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften“	Im Rahmen des Moduls muss mindestens ein Workshop Forschendes Lernen besucht werden.

Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Klausur Mündliche Prüfung Die Reihenfolge, in der beide Modulteile besucht werden, ist frei. Voraussetzung für die Anmeldung des ersten Modulteils ist der Nachweis von mindestens 70 CP.
---	---

### **Zu § 21 Masterarbeit**

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer oder in englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Das Fach Russische Kultur sieht in der Variante „Internationaler M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss“ als Teil der Masterarbeit eine mündliche Disputation vor.

### **20. Die fachspezifische Bestimmung Slavische Philologie wird wie folgt geändert:**

#### **Slavische Philologie**

### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch (bei russistischem Schwerpunkt) bzw. Polnisch (bei polonistischem Schwerpunkt) sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (beziehungsweise entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (beziehungsweise entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zum Besuch des Moduls Forschendes Lernen A1 bzw. des Praxismoduls A3 im Studienschwerpunkt „Slavische Philologie mit Praxisbezug“ zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein für die gewählte Sprache anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik & Lotman-Instituts für russische Kulturstudien nachgewiesen werden.

### **Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (I) Das Studium der Slavischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Sprachkenntnisse in der studierten Schwerpunktsprache kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II

(Polnisch) bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III (Russisch) nur im Wintersemester angeboten werden. Bei der Wahl des Studienschwerpunkts „Slavische Philologie mit Praxisbezug“ ist zu beachten, dass Modul A1 und Modul A3 nur jährlich angeboten werden. Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.

- (2) und (3) Der 1-Fach-Master Slavischen Philologie kann mit oder ohne Schwerpunkt „Slavische Philologie mit Praxisbezug“ studiert werden. Im Studienfach Slavische Philologie sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

**Für das Studium der Slavischen Philologie mit polonistischem Schwerpunkt:**

Modul	Inhalt	CP
<b>Pflichtbereich</b>		
Modul A1	Oberseminar	17
Forschendes Lernen	Forschungskolloquium Modulabschlussprüfung	
Modul A2	Lesen und Konversation II	17
Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Lesen und Konversation III Lesen und Konversation IV Modulabschlussprüfung	
<b>Wahlpflichtbereich</b>		
Modul B1	Frühe Slavische Kultur- und Sprachgeschichte	10
Modul Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte	Sprachgeschichte oder Literatur- und Kulturgeschichte	
Modul B2	Hauptseminar	10
Vertiefungsmodul Linguistik	Vorlesung	
Modul B3	Hauptseminar	10
Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Vorlesung	
Modul B4	Hauptseminar	10
Schwerpunktmodul	Vorlesung	

	im Bereich, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll (Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft)	
Modul B5  Basismodul Weitere Slavische Sprache	Grundkurs I & II in einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist <sup>4</sup>  Proseminar zu einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist	14
<b>Wahlbereich</b>		
Modul C1  Ergänzungsbereich	Veranstaltungen aus affinen Fächern	12

**Für das Studium der Slavischen Philologie mit russistischem Schwerpunkt:**

Modul	Inhalt	CP
<b>Pflichtbereich</b>		
Modul A1  Forschendes Lernen	Oberseminar  Forschungskolloquium  Modulabschlussprüfung	17
Modul A2  Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Hör- und Sprechübung III und IV  Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV  Russisch für Master I (Essay)  Russisch für Master II (Wortschatz und Stilistik)  Modulabschlussprüfung	17
<b>Wahlpflichtbereich</b>		
Modul B1  Modul Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte	Frühe Slavische Kultur- und Sprachgeschichte  Sprachgeschichte oder Literatur- und Kulturgeschichte	10
Modul B2  Vertiefungsmodul Linguistik	Hauptseminar  Vorlesung	10

<sup>4</sup> Wenn Russisch gewählt wird, muss nur der GK I absolviert werden.

Modul B3 Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Hauptseminar Vorlesung	10
Modul B4 Schwerpunktmodul	Hauptseminar Vorlesung im Bereich, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll (Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft)	10
Modul B5 Basismodul Weitere Slavische Sprache	Grundkurs I & II in einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist Proseminar zu einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist	14
<b>Wahlbereich</b>		
Modul C1 Ergänzungsbereich	Veranstaltungen aus affinen Fächern	12

**Für das Studium der Slavischen Philologie mit dem Schwerpunkt „Slavische Philologie mit Praxisbezug“ mit polonistischem Schwerpunkt**

Modul	Inhalt	CP
<b>Pflichtbereich</b>		
Modul A1 Einführung in die Praxis	Vorlesung Theorie und Geschichte der kulturellen Institutionen Übung zur Vorlesung Theorie und Geschichte der kulturellen Institutionen	5
Modul A2 Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Lesen und Konversation II Lesen und Konversation III Lesen und Konversation IV Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Praxismodul	Praktikum Praktikumsbericht	34

	Vorstellung im Kolloquium	
<b>Wahlpflichtbereich</b>		
Modul B1	Frühe Slavische Kultur- und Sprachgeschichte	10
Modul Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte	Sprachgeschichte oder Literatur- und Kulturgeschichte	
Modul B2	Hauptseminar	10
Vertiefungsmodul Linguistik	Vorlesung	
Modul B3	Hauptseminar	10
Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Vorlesung	
Modul B4	Grundkurs I & II in einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist <sup>5</sup>	14
Basismodul Weitere Slavische Sprache	Proseminar zu einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist	

**Für das Studium der Slavischen Philologie mit dem Schwerpunkt „Slavische Philologie mit Praxisbezug“ mit russistischem Schwerpunkt**

Modul	Inhalt	CP
<b>Pflichtbereich</b>		
Modul A1	Vorlesung Theorie und Geschichte der kulturellen Institutionen	5
Einführung in die Praxis	Übung zur Vorlesung Theorie und Geschichte der kulturellen Institutionen	
Modul A2	Hör- und Sprechübung III und IV	17
Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Russisch für Master I (Essay) Russisch für Master II (Wortschatz und Stilistik) Modulabschlussprüfung	

<sup>5</sup> Wenn Russisch gewählt wird, muss nur der GK I absolviert werden.

Modul A3	Praktikum	34
Praxismodul	Praktikumsbericht	
	Vorstellung im Kolloquium	
<b><i>Wahlpflichtbereich</i></b>		
Modul B1	Frühe Slavische Kultur- und Sprachgeschichte	10
Modul Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte	Sprachgeschichte oder Literatur- und Kulturgeschichte	
Modul B2	Hauptseminar	10
Vertiefungsmodul Linguistik	Vorlesung	
Modul B3	Hauptseminar	10
Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Vorlesung	
Modul B4	Grundkurs I & II in einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist	14
Basismodul Weitere Slavische Sprache	Proseminar zu einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist	

### Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Im Rahmen des Schwerpunkts "Slavische Philologie mit Praxisbezug" sind Praxisanteile im Umfang von 27 CP verpflichtend. Diese Praxisanteile sind in der Regel im 3. Fachsemester abzulegen. Es dient der theoriegeleiteten Erkundung im Handlungsfeld Slavische Philologie Erkundung des Berufsfeldes „Institutionen“ mit slavischem Bezug und ermöglicht erste praktische Erfahrungen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Dokumentation und eine Vorstellung der Ergebnisse bei einem Kolloquium.
- (2) Das Praxissemester kann nur an Institutionen durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss zugelassen sind. Die Fakultät für Philologie stellt durch Vereinbarungen mit den Partnerinstitutionen sicher, dass eine genügende Anzahl von Praktikumsplätzen angeboten wird.

### Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Slavischen Philologie ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 12 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version

des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar. Wird der Master Slavische Philologie mit dem Schwerpunkt "Slavische Philologie mit Praxisbezug" studiert, entfällt der Ergänzungsbereich.

Im Fach Slavische Philologie gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

Im Ergänzungsbereich sind 12 CP durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in affinen Fächern zu erwerben. Affine Fächer sind Russische Kultur, Geschichtswissenschaft, Kunstgeschichte, Philosophie, Theaterwissenschaft, Medienwissenschaft, andere Philologien, Allgemeine Sprachwissenschaft, Psychologie und Sozialwissenschaften. Weitere Fächer sind nach Absprache mit den Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern möglich. Des Weiteren kann ein fachspezifisches Praktikum angerechnet werden (analog zu den Regelungen des Optionalbereichs im B. A.).

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Slavische Philologie gehen die Module A2, B1, B2, B3, B4 und B5 jeweils mit einer Gewichtung von 15% und das Modul A1 mit einer Gewichtung von 25% ein.

In die Fachnote im Studium Slavische Philologie mit dem Schwerpunkt "Slavische Philologie mit Praxisbezug" gehen die Module A2, B1, B2, B3 und B4 in der Gewichtung von jeweils 14 % sowie das Praxismodul A3 mit einer Gewichtung von 30 % ein.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nur in den Vertiefungsmodulen nach Absprache mit den Prüfenden zulässig.

### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

<b>Modul</b>	<b>Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile</b>
<b>Modul A 1 Forschendes Lernen</b>	
Oberseminar	Voraussetzung für den Besuch des Oberseminars ist ein mit Note abgeschlossenes Hauptseminar im gewählten Spezialisierungsbereich aus dem M. A.-Studium.
Forschungskolloquium	Voraussetzung für den Besuch des Forschungskolloquiums ist ein mit Note abgeschlossenes Hauptseminar im gewählten Spezialisierungsbereich aus dem M. A.-Studium. Darüber hinaus ist eine persönliche Anmeldung erforderlich.

### **Zu § 21 Masterarbeit**

- (5) Die Begleitveranstaltung (Forschungskolloquium, Modul A1 für das Studium der Slavischen Philologie ohne den Schwerpunkt „Slavische Philologie mit Praxisbezug“) soll im selben Semester besucht werden, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird. Es ist erlaubt, die Veranstaltung mehrfach zu besuchen.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer, polnischer oder in englischer Sprache verfasst werden.

### **21. Die fachspezifische Bestimmung Theaterwissenschaft und Performance Studies wird wie folgt geändert:**

#### **Theaterwissenschaft und Performance Studies**

### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Für den 1-Fach-M. A. im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:  
B. A.-Abschluss in „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ oder einem vergleichbaren Fach mit theaterwissenschaftlichen Studienleistungen von mindestens 40 CP (ECTS), eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung.  
Das obligatorische Beratungsgespräch wird von Studienberaterinnen bzw. Studienberatern und Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern durchgeführt.
- (3) Zum Studium des Fachs „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ sind gute Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen als Gegenstandssprachen (eine davon mindestens auf Niveau B2 die andere mindestens auf B1) erforderlich. Eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse oder des Graecums ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse müssen bis zur Anmeldung der M. A.-Prüfung nachgewiesen werden. In der Regel genügt die Vorlage des Abiturzeugnisses.

### **Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das M. A.-Studium der „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

<b>Modul</b>	<b>CP</b>
Basismodul I	15
Basismodul II	15

Aufbaumodul I	II
Aufbaumodul II	II
Recherchemodul	I2
Vertiefungsmodul I	II
Vertiefungsmodul II	II
Ergänzungsbereich	II
Abschlussmodul-M.A.	3

### **Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht**

- (4) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ können Veranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (1) und (2) Im Studium der „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 11 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses sowie in eCampus einsehbar oder können nach Absprache mit Studienberaterinnen bzw. Studienberatern und Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern individuell zusammengestellt werden.
- (4) Modulprüfungen des „Ergänzungsbereich“ erfolgen nach Maßgabe des anbietenden Fachs, wenn ein vollständiges Modul belegt wird, oder nach den fachspezifischen Bestimmungen zur Bildung von Modulnoten in der „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ in § 9.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (2) Prüfungsleistungen im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen des Basismodul II, der zwei Aufbaumodulen, dem Recherchemodul, den beiden Vertiefungsmodulen, und dem Ergänzungsbereich. Zudem sind die unbenoteten Module Basismodul I und Abschlussmodul MA zu belegen. Die Fachnote bildet sich wie folgt:

Modul	Fachnote
Basismodul II	5%
Aufbaumodul I	10%
Aufbaumodul II	10%
Recherchemodul	15%
Vertiefungsmodul I	25%

Vertiefungsmodul II	25%
Ergänzungsbereich	10%

- (3) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ können Teilveranstaltungen eines Moduls nach dem Muster der Modulabschlussprüfung geprüft werden (Hausarbeit, mündliche Prüfung, Portfolioprüfung, praktische Prüfung). Alternative Formen der Modulprüfung sind nach Absprache möglich. Welche Veranstaltungen hierfür verwendbar sind, ist aus dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis und dem Modulhandbuch ersichtlich.
- (6) Mindestens die Hälfte der größeren Studienleistungen müssen in der Form einer schriftlichen Hausarbeit absolviert werden.
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nach Absprache zulässig. Der individuelle Arbeitsanteil jedes Gruppenmitglieds muss eindeutig ersichtlich werden.

#### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

- (2) Bei der Anmeldung zum „Abschlussmodul M. A.“ müssen mindestens 68 CP nachgewiesen werden.

#### **Zu § 20 Zulassung zum Masterarbeitsmodul**

- (1) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ ist das unbenotete Modul „Abschlussmodul M.A.“ Voraussetzung zur Anmeldung der B.A.-Arbeit.

#### **Zu § 21 Masterarbeit**

- (5) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu drei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in anderen Sprachen verfasst werden.

**22. Die fachspezifische Bestimmung Ur- und Frühgeschichte wird wie folgt geändert:**

**Ur- und Frühgeschichte**

**Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

(2) Im Studienfach Ur- und Frühgeschichte sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:

- Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin /dem zuständigen Studienfachberater. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt, etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden in dieser Bescheinigung schriftlich festgehalten.
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, die andere eine weitere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Jahren Unterricht), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

**Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Die Module des Lehrangebots setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<b>Schwerpunktmodule</b>	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
Schwerpunktmodul 3	12
Schwerpunktmodul 4	12
<b>Praktikumsmodul</b>	
Praktikumsmodul	12

<b>Exkursionsmodul</b>	
Exkursionsmodul	12
<b>Diskursmodul</b>	
Diskursmodul	2
<b>Masterarbeitsmodul</b>	
Masterarbeitsmodul	20

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht für das Diskursmodul, das das Masterarbeitsmodul begleiten soll.

#### **Zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

- (3) Fachbezogene Praktika sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin / des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten.

#### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (1) und (2) Im Studium der Ur- Frühgeschichte ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 26 CP vorgesehen. Er soll in sinnvollem Zusammenhang zur Fach Ur- und Frühgeschichte stehen.

#### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) In die Fachnote gehen die benoteten Modulprüfungen der Schwerpunktmodule 1-4 und des Exkursionsmoduls sowie des Ergänzungsbereichs ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referat

#### **Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten**

- (1) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaften einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des

Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen / Vertreter. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur / zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin / Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzender sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die / der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GPO.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Beschlussfassung zu Widersprüchen nicht mit.

### **Zu § 21 Masterarbeitsmodul**

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Die Masterarbeit im Studienfach Ur- und Frühgeschichte hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text.

**23. Die fachspezifische Bestimmung Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) wird wie folgt geändert:**

### **Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS)**

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Für den M.A.-Studiengang Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) ist erforderlich: ein erfolgreich abgeschlossenes BA-Studium in *Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS)*, oder vergleichbare Kenntnisse zur Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache, die im Rahmen eines Studiums von z. B. Computerlinguistik, Informatik, Kognitionspsychologie, Linguistik oder einer vergleichbaren Fachrichtung erworben wurden. Der fachlich relevante Anteil des BA-Studiums muss mit einer Fachnote von mindestens 2,3 abgeschlossen worden sein.

Zudem sind die folgenden Kompetenzen vor Studienbeginn nachzuweisen: (1) Englisch mindestens auf Niveaustufe B2, (2) Kenntnisse in Grundlagen der Linguistik, (3a) bei Schwerpunkt Computerlinguistik vertiefte Programmierkenntnisse, idealerweise in Python, (3b) bei Schwerpunkt Psycholinguistik fortgeschrittene Kenntnisse der inferenzstatistischen Analyse, idealerweise in R. Die vorausgesetzten Kompetenzen unter (3a) und (3b) können z.B. durch erfolgreich abgeschlossene Module an einer Universität nachgewiesen werden.

#### **§ 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium von Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul/Bereich	Inhalt	CP
PFLICHTBEREICH		69
Mastermodule 1		22

Mastermodul Computerlinguistik 1	Seminare	II
Mastermodul Psycholinguistik 1	Seminare	II
<b>Projektmodule</b>		<b>41</b>
Unterrichts- und Posterprojekt	Independent Study	II
Forschungsprojekt	Independent Study	30
<b>Kolloquium</b>		<b>6</b>
Masterkolloquium	Independent Study	6
<b>WAHLPFLICHTBEREICH</b>		<b>II</b>
<b>Mastermodule 2</b>		<b>11</b>
Mastermodul Computerlinguistik 2	Seminare	o bzw. II
Mastermodul Psycholinguistik 2	Seminare	o bzw. II
Mastermodul Schnittstellen der Computer- und Psycholinguistik	Seminare	o bzw. II
<b>ERGÄNZUNGSBEREICH</b>		<b>20</b>
Module aus dem Ergänzungsbereich	Nach Wahl der:des Studierenden und in Abstimmung mit dem:der Betreuer:in	
<b>Gesamt</b>		<b>100</b>

In *Mastermodule 1* müssen beide Module studiert werden.

In *Mastermodule 2* muss eines der drei dortigen *Mastermodule* mit 11 CP studiert werden.

Das Modul *Masterkolloquium* erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

## § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium von Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 20 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycholinguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) muss die Auswahl der Module aus dem Ergänzungsbereich in Abstimmung mit dem\*der Betreuer\*in im MA-Studium erfolgen.

### **§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) Die sieben Prüfungsleistungen im Studienfach Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) umfassen zwei benotete Modulprüfungen in den Modulen des Bereichs *Mastermodule 1*, eine benotete Modulprüfung in einem zu wählenden Modul des Bereichs *Mastermodule 2*, eine benotete Modulprüfung im Modul *Unterrichts- und Posterprojekt*, eine benotete Modulprüfung im Modul *Forschungsprojekt*, eine benotete Modulprüfung im Modul *Masterkolloquium* sowie eine benotete Modulprüfung im Ergänzungsbereich. Das Modul *Masterkolloquium* hat den Status eines Abschlussmoduls.

Die folgenden Modulprüfungen bilden mit der jeweils genannten Gewichtung die Fachnote:

Module *Mastermodule 1*: Die Modulprüfungen der beiden Module *Mastermodule 1* werden mit jeweils 15% gewichtet, also zusammen mit 30%.

Module *Mastermodule 2*: Die Modulprüfung des zu wählenden Moduls aus dem Bereich *Mastermodule 2* wird mit 15% gewichtet.

*Unterrichts- und Posterprojekt*: Die Modulprüfung wird mit 10% gewichtet.

*Forschungsprojekt*: Die Modulprüfung wird mit 35% gewichtet.

*Masterkolloquium*: Die Modulprüfung wird mit 5% gewichtet.

*Ergänzungsbereich*: Eine benotete Modulprüfung aus dem Ergänzungsbereich wird mit 5% gewichtet.

### **§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

- (1) Der Zugang zu den Modulen und den jeweiligen Modulprüfungen wird im Modulhandbuch geregelt.

### **§ 21 Masterarbeit**

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2025/26 in den in dieser Ordnung geregelten Ein-Fach-Master-Studiengang neu einschreiben oder in diesen wechseln.

Mit dieser Änderungssatzung treten die nachfolgenden fachspezifischen Bestimmungen zum Ende des Sommersemester 2028 außer Kraft.

- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Anglistik/Amerikanistik in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Archäologische Wissenschaften in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Evangelische Theologie in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1188) und vom 30.08.2019 (AB1324)
- Erziehungswissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Germanistik in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1188), vom 14.12.2018 (AB 1281) und vom 04.11.2021 (AB 1436)
- Geschichte in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1188) und vom 14.12.2018 (AB 1281)
- Kunstgeschichte in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Klassische Archäologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Klassische Philologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188),
- Kunstgeschichte in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Linguistik (umbenannt in Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycholinguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS)) in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1188), vom 14.10.2021 (AB 1436) und vom 30.09.2024 (1656)
- Medienwissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188), vom 28.09.2020 (AB 1373) und vom 05.03.23 (AB 1556)
- Orientalistik/Islamwissenschaft (umbenannt in Arabistik und Islamwissenschaft) in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1186), vom 28.09.2020 (AB 1373), vom 14.10.2022 (1522), und vom 05.03.2023 (1555)
- Ostasienwissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Philosophie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Religionswissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Romanische Philologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Russische Kultur in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)

- Slavische Philologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Theaterwissenschaft (umbenannt in Theaterwissenschaft und Performance Studies) in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie (umbenannt in Ressourcen-Archäologie und Archäometrie) in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Ur- und Frühgeschichte in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 09.07.2025, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.07.2025, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 09.07.2025, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 16.07.2025, der Fakultät für Philologie vom 15.05.2025, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 21.05.2025, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 15.07.2025, der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 21.05.2025, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 04.06.2025, der Fakultät für Mathematik vom 18.06.2025, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 09.07.2025, der Fakultät für Geographie und Geowissenschaften vom 04.06.2025, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 14.07.2025, der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 15.07.2025 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 17.11.2025.

Bochum, den 17. November 2025

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul